

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 7.

Inhalt: Kaiserlicher Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 31. März 1897 und 30. Juni 1897. S. 21. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnschachtverkehr beigefügte Liste. S. 22. — Verächtigung. S. 23.

(Nr. 2447.) Kaiserlicher Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 31. März 1897 und 30. Juni 1897. Vom 7. März 1898.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. gestehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1897, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 74), ein Betrag von 46 619 934 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1897, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 587), ein Betrag von 35 074 365 Mark, zusammen 81 694 299 Mark, durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintaufend Mark, fünftausend Mark und zehntausend Mark ausgegeben werde.

Ich ermächtige Sie, den Zinssfuß für die aufzunehmende Anleihe auf jährlich drei vom Hundert und die Zinstermine auf den 1. April und 1. Oktober oder auch auf den 2. Januar und 1. Juli festzusetzen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Ankaufe befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrags binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlass ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1898.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Freiherr von Tschirnmann.

An den Reichskanzler.